



## Dienstanweisung 01/2023

### **über das Ausstellen von Dauerparkkarten und Parkberechtigungen für gebührenpflichtige Parkplätze**

Dauerparkkarten an Einwohner, Berufstätige, Gewerbetreibende und die Mitarbeiter der Stadt Hohnstein und den Ortsteilen für gebührenpflichtige Parkplätze sind kostenpflichtig.

Die Entgelte für Dauerparkkarten sind wie folgt festgesetzt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Jahresparkkarte (Parkplatz gebunden)   | 120,00 € |
| 2. | Monatsparkkarte (Parkplatz gebunden)   | 20,00 €  |
| 3. | Jahresparkkarte für Lehrer, Kita-Personal, Busfahrer des RVSOE und die Mitglieder des Traditionsvereines Hohnsteiner Kasper (für alle gebührenpflichtige Parkplätze im Gemeindegebiet) und für Mitarbeiter der Stadt Hohnstein (für alle gebührenpflichtige Parkplätze im Gemeindegebiet und den Sonderparkplatz an der Rathausstraße) | 50,00 €  |

Für stadteigene Fahrzeuge ist eine kostenfreie Dauerparkkarte für alle gebührenpflichtige Parkplätze im Gemeindegebiet auszustellen.

Für Übernachtungsgäste der Stadt Hohnstein inkl. der zugehörigen Ortsteile wird bei Vorlage einer vollständig ausgefüllten Gästekarte eine kostenfreie Dauerparkkarte bzw. Parkberechtigung für den Zeitraum des Aufenthalts (einschließlich An- und Abreisetag) für den gebührenpflichtigen Parkplatz Eiche in Hohnstein (P3) ausgestellt.

Alle Dauerparkkarten sowie Parkberechtigungen sind unter Angabe des polizeilichen Kennzeichens für ein Fahrzeug gebunden auszustellen. Für die Dauerparkkarten unter Punkt 1 und 2 ist der jeweilige gebundene Parkplatz zu benennen. Das Ausstellen von Dauerparkkarten für gebührenfreie zeitlich begrenzte Parkplätze im Gemeindegebiet ist unzulässig. Für das Ausstellen der Dauerparkkarten gemäß der Punkte 1, 2, 3 sowie der kostenfreien Dauerparkkarten für gemeindeeigene Fahrzeuge ist das Meldeamt zuständig. Das Ausstellen von kostenfreien Dauerparkkarten bzw. Parkberechtigungen für Übernachtungsgäste fällt in die Zuständigkeit der Touristinformation.

Die Inhaber einer Dauerparkkarte haben diese sichtbar hinter die Frontscheibe des Fahrzeuges zu legen. Es erfolgt keine Erstattung von Verwarnungsgeldern aufgrund von Fehlverhalten auf den städtischen Parkflächen. Auch auf dem Sonderparkplatz an der Rathausstraße werden Verwarnungsgelder nach dem aktuell geltenden Bußgeldkatalog erteilt.

Diese Dienstanweisung tritt am 01.06.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Die Dienstanweisung 02/2021 vom 01.01.2021 tritt außer Kraft.

Hohnstein, den 22.05.2023

  
Daniel Brade  
Bürgermeister

